

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2024/172](#) von Stefan Degen: «Voraussetzungen für Prämienverbilligungen bei Eltern im Ausland»
2024/172

vom 28. Mai 2024

1. Text der Interpellation

Am 21. März 2024 reichte Stefan Degen die Interpellation 2024/172 «Voraussetzungen für Prämienverbilligungen bei Eltern im Ausland» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Gemäss Formular für Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung für junge Erwachsene Personen in Ausbildung, müssen verschiedene Beilagen zusammen mit dem Gesuch eingereicht werden. Unter anderem müssen Gesuchsteller die Steuerveranlagung der Eltern einreichen. Von dieser Nachweispflicht sind Gesuchsteller, deren Eltern im Ausland leben, befreit.

Vor diesem Hintergrund stelle ich gerne die folgenden Fragen:

- 1. Warum müssen Gesuchsteller, deren Eltern im Ausland leben, nicht die gleichen Nachweise erbringen, wie Gesuchsteller, deren Eltern in der Schweiz leben?**
- 2. Gibt es eine gesetzliche Grundlage für diese Praxis?**
- 3. Ist diese Praxis mit dem Diskriminierungsverbot bzw. dem Gebot der Rechtsgleichheit vereinbar?**
- 4. Weiss die Regierung, ob die anderen Kantone die gleiche Praxis anwenden?**
- 5. Wie viele dieser Fälle gibt es?**

2. Einleitende Bemerkungen

Bis vor rund 10 Jahren hatten im Kanton Basel-Landschaft junge Erwachsene im Alter von 18 bis 25 Jahren mit einem massgebenden Einkommen unter CHF 26'000 einen eigenständigen Anspruch auf eine Prämienverbilligung, unabhängig vom Einkommen und Vermögen ihrer Eltern und unabhängig davon, ob sie eine Ausbildung absolvieren, berufstätig sind, eine Arbeitspause einlegen, ein Zwischenjahr einschalten oder ob sie noch bei den Eltern wohnen. Von den insgesamt 22'000 jungen Erwachsenen erfüllten damals 14'000 diese Voraussetzung und hatten Anspruch auf den Beitrag.

Im Rahmen des Entlastungspakets 12/15 beantragte der Regierungsrat ([LRV 2013-066](#)) damals eine Abkehr von dieser Giesskannenlösung. Die Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung ([EG KVG, SGS 362](#)) verfolgte die Absicht, dass junge Erwachsene, deren Eltern über hohe Einkommen und/oder Vermögen verfügen (mindestens im Bereich des oberen Mittelstands), keinen Anspruch mehr auf Beiträge zur Verbilligung der Krankenversicherungsprämien haben sollen. Junge Erwachsene mit Eltern, die sie nicht finanziell unterstützen können, sollen ihren Anspruch jedoch behalten.

Die Herleitung einer Verbindung zwischen mündigen jungen Erwachsenen zwischen 18 bis 25 Jahren und ihren in guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Eltern wurde damals im Landrat als störend empfunden. Daraus resultierte der Kompromiss, dass nur junge Menschen in Erstausbildung bis zum Alter von 25 Jahren keinen Anspruch auf Prämienverbilligung geltend machen können, deren Eltern in wirtschaftlich günstigen Verhältnissen leben; dies im Gegensatz zu jungen Erwachsenen mit abgeschlossener Ausbildung. Der Begriff junger Erwachsener in Erstausbildung wurde an den Erhalt einer Ausbildungszulage nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen geknüpft ([§ 8 Abs. 1^{bis} EG KVG](#)).

Einen Anspruch auf Ausbildungszulagen ist gegeben, wenn mindestens ein Elternteil eine ausreichende Erwerbstätigkeit in der Schweiz als Arbeitnehmender oder als Selbständigerwerbender hat. Die Personalangaben der anspruchsberechtigten Person sowie deren Kinder sind im gesamtschweizerischen Familienzulagenregister erfasst ([§ 14a Abs. 1 PVV, SGS 362.12](#)). Leben beide Elternteile im Ausland, erhalten diese für ihre Kinder keine schweizerische Ausbildungszulage und daher ist der Anspruch dieser jungen Erwachsenen nicht abhängig vom Einkommen und Vermögen der im Ausland lebenden Eltern. Die Anspruchsberechtigung basiert auf den wirtschaftlichen Verhältnissen der jungen Erwachsenen. Die SVA BL erhebt dazu keine Fallzahlen.

Der Landrat hat die Einkommensgrenzen der Eltern für junge Erwachsene in Erstausbildung hoch angesetzt was dazu führt, dass viele eine Prämienverbilligung geltend machen können. Die anspruchsschliessende Einkommensgrenze ist um den Faktor 2,75 höher als die Einkommensobergrenzen der korrespondierenden Berechnungseinheit (festgelegt in § 1 des Dekrets über die Einkommensgrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung ([SGS 362.1](#))).

Ledigen jungen Erwachsenen in Erstausbildung, die keine Unterhaltspflichten haben und deren Eltern eine Ausbildungszulage gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen erhalten, wird ein Gesuchsformular zugestellt um der Informationspflicht nachzukommen. Das Antragsformular müssen sie aktiv anfordern indem sie das unterschriebene Gesuchsformular retournieren (in Papierform oder via QR-Code).

Lebt nun ein Elternteil im Ausland, muss unterschieden werden, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht:

- **Verheiratete Eltern, ein Elternteil wohnt im Ausland:** Die Ausgleichskasse prüft die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft anhand der Steuerdaten und der Ausbildungszulagen. Lebt ein verheirateter Elternteil im Kanton Basel-Landschaft und der andere verheiratete Elternteil im Ausland, so enthält die Steuererklärung auch die Einkommensverhältnisse des im Ausland lebenden Elternteils. In diesem Fall erfolgt die Anspruchsprüfung wie bei allen anderen jungen Erwachsenen in Erstausbildung mit Eltern, welche in der Schweiz wohnen.
- **Nicht verheiratete Eltern, ein Elternteil wohnt im Ausland:** Nur in Fällen, bei denen ein geschiedener oder unverheirateter Elternteil im Kanton Basel-Landschaft und der andere Elternteil im Ausland lebt, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des ausländischen Elternteils nur schwer zu überprüfen. Überschreitet aber schon allein der in der Schweiz lebende Elternteil die relevante Einkommensobergrenze, erhalten diese jungen Erwachsenen in Erstausbildung keine Prämienverbilligung.
 Da es sich nur um ca. 120 Fälle handelt und die meisten jungen Erwachsenen aufgrund der hohen Einkommensgrenzen für die Eltern Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben sieht §

14b Abs.1 Bst. c [PVV](#) von einer Einkommensüberprüfung beim im Ausland wohnenden Elternteil ab.

Am 9. Juni 2024 wird das Schweizer Stimmvolk über die nationale Prämienverbilligungsinitiative abstimmen. Wird die Initiative abgelehnt, tritt automatisch der von den eidgenössischen Räten ausgearbeitete Gegenvorschlag in Kraft, sofern nicht dagegen das Referendum ergriffen wird. In beiden Fällen muss das kantonale Gesetz und die Verordnung über die Krankenkassenprämienverbilligung stark angepasst werden. Mit Blick auf die bevorstehenden Anpassungen der Rechtsgrundlagen wird der Regierungsrat auch die Kriterien für die Auszahlung von Prämienverbilligung an junge Erwachsene überprüfen.

3. Beantwortung der Fragen

1. Warum müssen Gesuchsteller, deren Eltern im Ausland leben, nicht die gleichen Nachweise erbringen, wie Gesuchsteller, deren Eltern in der Schweiz leben?

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern von jungen Erwachsenen werden nur bei jungen Erwachsenen in Erstausbildung, deren Eltern eine Ausbildungszulage erhalten, geprüft. Der § 14b Abs. 1 Bst. c. [PVV](#) d.h. die Nicht-Berücksichtigung des Einkommens der Eltern kommt nur in jenen Fällen zur Anwendung, bei denen die Eltern nicht verheiratet sind und ein Elternteil im Ausland lebt. Sind die Eltern verheiratet, aber ein Elternteil lebt im Ausland, so enthält die Steuererklärung die Einkommenssituation beider Elternteile d.h. in diesen Fällen wird die Einkommenssituation ganz normal geprüft. Diese Ungleichbehandlung im Vergleich zu Eltern, welche in der Schweiz leben, lässt sich mit den geringen Fallzahlen und erheblichen Schwierigkeiten bei der Datenerhebung für die Einkommens- und Vermögensprüfung der im Ausland lebenden unverheirateten Elternteile erklären.

Leben beide Elternteile im Ausland, erhalten die Eltern keine schweizerische Ausbildungszulage. Der junge Erwachsene fällt daher nicht unter die Regelungen, welche für junge Erwachsene in Erstausbildung gelten. D.h. der Anspruch dieser jungen Erwachsenen ist nicht abhängig vom Einkommen und Vermögen der im Ausland lebenden Eltern.

2. Gibt es eine gesetzliche Grundlage für diese Praxis?

Diese Praxis basiert auf § 8 Abs. 1^{bis} EG [KVG](#) und § 14b Abs. 1 Bst. c [PVV](#).

3. Ist diese Praxis mit dem Diskriminierungsverbot bzw. dem Gebot der Rechtsgleichheit vereinbar?

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt der Grundsatz, dass Gleiches gleich (Gleichheitsgebot) und Ungleiches ungleich (Differenzierungsgebot) behandelt werden soll. Jede Differenzierung in vergleichbaren Situationen als auch jede Gleichbehandlung bei unterschiedlichen Sachverhalten muss sachlich begründet sein. Dem Gesetzgeber kommt bei der Umsetzung dieser Grundsätze indessen ein erheblicher Gestaltungsspielraum zu. Im vorliegenden Fall wird bei jungen Erwachsenen in Erstausbildung, deren unverheiratete Elternteile im Ausland leben, auf eine Prüfung der Einkommens- und Vermögenssituation verzichtet. Die sachliche Begründung hierfür liegt in der geringen Fallzahl und in den erheblichen Schwierigkeiten, bei im Ausland lebenden Elternteilen überhaupt eine rechtsgleiche Behandlung mit den in der Schweiz lebenden Elternteilen sicherzustellen. In anderen Staaten bestehen andere Grundsätze der Besteuerung und die Kaufkraft unterscheidet sich teilweise sehr stark von derjenigen in der Schweiz. Die Einkommens- und Vermögenssituation von im Ausland lebenden Personen kann daher - wenn überhaupt - nur mit sehr grossem Aufwand mit derjenigen von in der Schweiz lebenden Personen vergleichbar gemacht werden. Dies führt zu einer faktischen Besserstellung derjenigen jungen Erwachsenen, von denen ein unverheirateter Elternteil im Ausland lebt, indem eine allfällige gute wirtschaftliche Situation eines solchen Elternteils nicht zu einer Verweigerung der Prämienverbilligung führen kann.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass diese Ungleichbehandlung gegenüber jungen Erwachsenen, deren Elternteile in der Schweiz leben, sachlich gerechtfertigt ist. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Einreichung von Unterlagen über die finanzielle Situation von im Ausland lebenden Elternteilen durch die Betroffenen sowie deren Prüfung durch die Vollzugsbehörde einen unverhältnismässigen Aufwand verursachen würde. Der Regierungsrat vermag somit keine Verletzung der Rechtsgleichheit zu erkennen. Da unter einer Diskriminierung eine qualifizierte Verletzung der Rechtsgleichheit verstanden wird, liegt demnach auch keine Verletzung des Diskriminierungsverbots vor.

4. Weiss die Regierung, ob die anderen Kantone die gleiche Praxis anwenden?

Die Regelungen für die Auszahlung von Prämienverbilligungen an junge Erwachsene in Ausbildung ist in den Kantonen sehr unterschiedlich geregelt. Teils erhalten die jungen Erwachsenen Prämienverbilligungen unabhängig vom Einkommen, teils mit einer anderen Einkommensobergrenze als Erwachsene, teils auch nur die Hälfte der Richtprämie von Erwachsenen. In einigen Kantonen wird jungen Erwachsenen auch nur eine Prämienverbilligung gewährt, wenn sie bei ihren Eltern oder einem Elternteil wohnen.

5. Wie viele dieser Fälle gibt es?

Die SVA BL besitzt keine Statistik über die Anzahl von jungen Erwachsenen in Ausbildung, die ein Elternteil im Ausland haben. Sie schätzt, dass von den ungefähr 4'900 erledigten Gesuchen im Jahre 2023 rund 120 Gesuche auf jungen Erwachsene in Ausbildung mit einem Elternteil im Ausland entfiel. Dies entspricht rund 2.5% der eingegangenen Gesuche.

Liestal, 28. Mai 2024

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich